

## **Amtsgericht Schwerte**

## **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 12.01.2026, 10:00 Uhr, I. Etage, Sitzungssaal 104, Hagener Str. 40, 58239 Schwerte

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Schwerte, Blatt 4734, BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Schwerte, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 6 F, Größe: 800 m² 1.339/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Schwerte, Flur 8, Flurstück 94, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 6 F, Grundstücksgröße: 800 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß links gelegenen Wohnung mit Keller Nr. 1 des Aufteilungsplans.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Schwerte Blatt 4734 bis 4739, mit Ausnahme dieses Blattes) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine Wohnung im Erdgeschoss mit ca. 69 m² Wohnfläche bestehend aus Küche, Diele, Bad, Wohnraum, Schlafzimmer, Abstellkammer, Balkon und Kellerraum.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

110.000,00€

## festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.